

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0016/2016-2021	Anfragenbearbeitung: Susanne Müller
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-7	Anfragedatum: 21.11.2016	Eingang am: 21.11.2016

Ausbau des Gehweges entlang der L3026 zum kombinierten Geh- und Radweg

Anfragensteller:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frage:

Oben bezeichneter Antrag ist Beschlussgegenstand der Gemeindevertretungssitzung vom 10.12.2015.

Aufgrund bislang nicht verlauteter Informationen zum Sachstand des Vorganges frage ich hiermit nochmals an, ob nunmehr auf dessen Grundlage und des positiven Beschlusses der Gemeindevertretung vom 2. Oktober 2016 zum TOP „Wohnpark Farnwiese“

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung dem Hessischen Ministerium für Verkehr und Wirtschaft zugeleitet worden ist?
2. Wenn noch immer nicht, erbitte ich Ihre Begründung dafür.
3. Wann dem v. g. Ministerium die aktuelle Beschlusslage mit dem Ziel, die ministeriumsseitig zugesagte Durchführung der Baumaßnahme entlang der L3026 mitgeteilt werden wird?

Antwort:

Zu 1 und 2.)

Der Beschluss der Gemeindevertretung wurde bislang nicht dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr zugeleitet. Dies hat folgenden Grund:

Nach dem Handbuch zur Verkehrsinfrastrukturförderung ist die Maßnahme in der Tat **prinzipiell förderfähig**.

Es müssen jedoch zahlreiche Voraussetzungen für eine **Förderwürdigkeit** vorliegen (z.B. Anzahl der Radfahrer, bauliche Strukturen).

Nach gegenwärtigem Stand sind viele Voraussetzungen bislang nicht gegeben und die Förderwürdigkeit wäre akut gefährdet, sollte jetzt ein Antrag eingereicht werden. Hierbei handelt es sich um ein förmliches Verfahren.

Nach den Beratungen über den Entwurf des Bebauungsplans „Farnwiese“ wird aktuell mit der nötigen Planungssicherheit durch den zuständigen Fachdienst ein Vorschlag erarbeitet, wie man dem Wunsch der Gemeindevertretung sinnvoll Rechnung tragen und gleichzeitig Fördergelder abrufen kann.

Zu 3.)

Zunächst ist festzuhalten, dass es die vom Fragesteller erwähnte konkrete Zusage nicht gibt. Sobald die Trassenführung seitens der Verwaltung erarbeitet ist sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für eine Förderung glaubhaft gemacht werden können, wird ein entsprechender Antrag gestellt. Frist hierfür ist der 31.03.2017.

Niedernhausen, den 07.12.2016